



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
315 O 380/01

Verkündet am:  
21.3.2002

In der Sache

[REDACTED], JOS`in  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15  
auf die mündliche Verhandlung vom 6.2.2002  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.400 abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Rechte an der Internetdomain – Adresse „[REDACTED]“.

Der Kläger ist ein in Hamburg und Syit ansässiges Juwelier- und Goldschmiedeunternehmen. Seine gewerbliche homepage ist unter der Second – Level – Domain „juwelier-[REDACTED].de“ zu erreichen. Er ist ferner Inhaber einer Wortmarke „[REDACTED]“ (Nr. 300 34 543) für die Warenklassen 3, 14 und 38 mit Priorität vom 5. Mai 2000 (Anl. K1). Die Firma des Klägers wurde am 14. Mai 1997 in das Handelsregister unter der Unternehmensbezeichnung „[REDACTED]“, Inhaber [REDACTED] [REDACTED] Zweigniederlassung Hamburg eingetragen. Goldschmiedekunst wird von der Familie [REDACTED] bereits seit 1767 betrieben.

Der Beklagte bietet unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ eine gewerbliche Webdesignagentur. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anl. K2 verwiesen.

Unter der Internetadresse „[REDACTED].de“ präsentiert der Beklagte einen Internetauftritt gleichen Inhalts.

Nachdem der Versuch einer Annäherung, insbesondere des angedachten Verkaufs der Internet – Domain für DM 5.000 an den Kläger, vorprozessual ergebnislos blieb, mahnte der Kläger den Beklagten ab.

Der Kläger trägt vor, er habe als prioritätsälteres Unternehmen die besseren Rechte an dem Zeichen/ Namen „[REDACTED]“. Der Name „[REDACTED]“ sei in der Juwelierbranche wohl als verkehrsdurchgesetzt zu bezeichnen. Hinzu komme, dass der Beklagte keinerlei Rechte an der Bezeichnung „[REDACTED]“ habe, da er den Namen [REDACTED] führe. Unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ könne der Beklagte seine Dienstleistungen ebenso gut anbieten – wie er es schon heute mache. Es fehle an jedem sachlich gerechtfertigten Grund, warum der Beklagte unter dem Namen „[REDACTED]“ seine Dienstleistungen anbieten müsse.

Er beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Domain „[REDACTED].de“ im Internet zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere sie für die Bewerbung eigener Internetdienstleistungen zu benutzen;
2. für den Fall des Verstoßes gegen die Pflicht in Ziff. 1 dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung und – unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges – ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren anzudrohen;

- 3. dem Beklagten bei Meidung eines Zwangsgeldes von bis zu € 25.000, ersatzweise Zwangshaft, aufzugeben, gegenüber der [REDACTED] e.G. Frankfurt/Main die Domain „[REDACTED].de“ zugunsten des Klägers freizugeben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,  
er habe die besseren Rechte, da er die Domain „[REDACTED].de“ schon 1997 habe registrieren lassen. Ansprüche des Klägers aus § 14 oder § 15 Markengesetz beständen schon mangels Verwechslungsgefahr nicht. Es fehle an der Branchennähe. Auch aus § 12 BGB beständen keine Ansprüche. An der Führung des (Firmen-) Namens – auch im Rahmen eines Internetdomainnamens – habe er ein berechtigtes Interesse, weil sich die von ihm angesprochenen Verkehrskreise die Kennzeichnung „[REDACTED]“ nicht merken könnten. Er habe deshalb das prägnantere und leicht zu merkende „[REDACTED]“ als Internetadresse gewählt. Es gebe auch kein schützenswertes Nutzungsinteresse des Klägers. Denn er verfüge schon über die Internetdomains „juwelier-[REDACTED].de“ und „[REDACTED].de“, sei also im Internet erreichbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes einschließlich der unerledigt gebliebenen Beweisantritte wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten weder aus § 12 BGB, § 14 oder § 15 MarkenG noch aus §§ 826, 226, 1004 BGB ein Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Beklagten zu.

I.

1. Dem Beklagten stehen gegenüber dem Kläger die prioritätsbesseren Rechte hinsichtlich der Internetdomain „[REDACTED].de“ zu. Zwar sind möglicherweise die Marke, jedenfalls aber die Firmierung des Klägers älter als die des Beklagten. Ersteres ist deshalb unklar, weil nicht vorgetragen ist, seit wann der Beklagte auch Inhalte auf seiner Internet – Domain „[REDACTED].de“ anbietet. Es besteht aber Branchenferne, so daß Verwechslungsgefahren nicht zu besorgen sind. Selbst unter Berücksichtigung, daß die sich gegenüberstehenden Bezeichnungen identisch sind, besteht zwischen dem Tätigkeitsbereich eines Juweliers und Goldschmieds und einer Internetagentur eine derartige Branchenferne, daß auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungslehre eine Verwechslungsgefahr schlechterdings ausgeschlossen ist. Auch aus § 15 Abs.3 und/oder § 14 Abs.2 Ziff.3 MarkenG kann der Klägern nichts für sich Günstiges herleiten, da nicht ersichtlich ist, daß der Beklagte durch die Eintragung und Benutzung der Domain die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Allein der Umstand, daß eine bekannte Unternehmensbezeichnung von einem Dritten als Domain-

Name verwendet wird, begründet die Unlauterkeit noch nicht. Vielmehr muß das Fehlen des rechtfertigenden Grundes und die Unlauterkeit im Einzelfall anhand der unstreitigen oder bewiesenen weiteren Umstände festgestellt werden (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 772, 774 „alcon.de“). Solche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Abgesehen davon reicht der Vortrag und die darauf bezogenen Anlagen (Anl. K8 bis K10) bei weitem nicht aus, um von einem bekannten Zeichen i.S. der §§ 14 Abs.2 Ziff.3 bzw. 15 Abs.3 MarkenG ausgehen zu können.

- 2. Dem Kläger steht auch kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 826, 226, 1004 BGB zu. Danach sind Handlungen verboten, die gegen die guten Sitten verstoßen und in Schädigungsabsicht vorgenommen werden.

Von einer sittenwidrigen und in Schädigungsabsicht vorgenommenen Behinderung ist dann auszugehen, wenn die Domain – Registrierung mit dem Ziel erfolgt, dem Zeicheninhaber die Nutzung dieser Bezeichnung für eigene geschäftliche Zwecke unmöglich machen, in der Regel einhergehend mit der Absicht, sich die Domain vom Zeicheninhaber teuer abkaufen zu lassen (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 645, 646 „weideglueck.de“).

Von einer solchen Absicht kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Beklagte hat ein legitimes Interesse an der Nutzung der Domain „[redacted].de“ plausibel vorgetragen. Er führt zwar den Namen „[redacted]“ und betreibt unter diesem Namen gegenüber einer größeren Öffentlichkeit seine Internetdienstleistungen. Gleichzeitig bietet er diese Internetdienstleistungen aber auch unter der Internetadresse „[redacted].de“

an. Damit ist zugleich die Schutzfähigkeit als geschäftliche Bezeichnung im Sinne des § 5 Abs.2 MarkenG begründet. Denn hierfür ist nicht Voraussetzung, dass der Name aus der Firma des hinter dem Domainnamen stehenden Unternehmens hervorgegangen ist oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimmt. Ausreichend ist vielmehr, daß die Bezeichnung wie hier geeignet ist, einem Unternehmen als individueller Herkunftsnachweis zu dienen (LG München, GRUR 2000, 800, 801 „fnet.de“).

Im übrigen ist auch eine Behinderungsabsicht nicht erkennbar. Die Nutzung der Internet – Domain „[REDACTED].de“ hat der Beklagte mit der nachvollziehbaren Begründung erklärt, der angesprochene Verkehr könne sich die Bezeichnung „[REDACTED]“ wesentlich besser merken, als seinen Familiennamen „[REDACTED]“. Im übrigen habe er, was die Kammer ebenfalls für ohne weiteres nachvollziehbar hält, von dem Kläger und seinem Unternehmen bis zu der hier ausgetragenen Auseinandersetzung nichts gehört.

Auch aus dem Umstand, daß der Beklagte vorprozessual dem Kläger die Übertragung der streitgegenständlichen Internet – Domain für einen Betrag von DM 5.000 angeboten hat, kann der Kläger nichts Günstiges für sich herleiten. Zum einen ist dieser Betrag nicht so hoch, dass aus der Forderung eine Schädigungsabsicht hergeleitet werden könnte. Zum anderen ist nicht zu beanstanden, wenn im Vorfeld eines Prozesses Vergleichsmöglichkeiten eruiert werden und in diesem Zusammenhang eine vermögenswerte Position, die das Innehaben einer Internetdomain darstellt, auch gegen Entgelt anzubieten.

Die Klage war nach allem insgesamt abzuweisen.

- II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff.11, 711 ZPO

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
315 O 380/01

Verkündet am:  
21.3.2002

In der Sache

[REDACTED], JOS`in  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15  
auf die mündliche Verhandlung vom 6.2.2002  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.400 abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Rechte an der Internetdomain – Adresse „[REDACTED]“.

Der Kläger ist ein in Hamburg und Syit ansässiges Juwelier- und Goldschmiedeunternehmen. Seine gewerbliche homepage ist unter der Second – Level – Domain „juwelier-[REDACTED].de“ zu erreichen. Er ist ferner Inhaber einer Wortmarke „[REDACTED]“ (Nr. 300 34 543) für die Warenklassen 3, 14 und 38 mit Priorität vom 5. Mai 2000 (Anl. K1). Die Firma des Klägers wurde am 14. Mai 1997 in das Handelsregister unter der Unternehmensbezeichnung „[REDACTED]“, Inhaber [REDACTED] [REDACTED] Zweigniederlassung Hamburg eingetragen. Goldschmiedekunst wird von der Familie [REDACTED] bereits seit 1767 betrieben.

Der Beklagte bietet unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ eine gewerbliche Webdesignagentur. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anl. K2 verwiesen.

Unter der Internetadresse „[REDACTED].de“ präsentiert der Beklagte einen Internetauftritt gleichen Inhalts.

Nachdem der Versuch einer Annäherung, insbesondere des angedachten Verkaufs der Internet – Domain für DM 5.000 an den Kläger, vorprozessual ergebnislos blieb, mahnte der Kläger den Beklagten ab.

Der Kläger trägt vor, er habe als prioritätsälteres Unternehmen die besseren Rechte an dem Zeichen/ Namen „[REDACTED]“. Der Name „[REDACTED]“ sei in der Juwelierbranche wohl als verkehrsdurchgesetzt zu bezeichnen. Hinzu komme, dass der Beklagte keinerlei Rechte an der Bezeichnung „[REDACTED]“ habe, da er den Namen [REDACTED] führe. Unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ könne der Beklagte seine Dienstleistungen ebenso gut anbieten – wie er es schon heute mache. Es fehle an jedem sachlich gerechtfertigten Grund, warum der Beklagte unter dem Namen „[REDACTED]“ seine Dienstleistungen anbieten müsse.

Er beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Domain „[REDACTED].de“ im Internet zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere sie für die Bewerbung eigener Internetdienstleistungen zu benutzen;
2. für den Fall des Verstoßes gegen die Pflicht in Ziff. 1 dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung und – unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges – ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren anzudrohen;

- 3. dem Beklagten bei Meidung eines Zwangsgeldes von bis zu € 25.000, ersatzweise Zwangshaft, aufzugeben, gegenüber der [REDACTED] e.G. Frankfurt/Main die Domain „[REDACTED].de“ zugunsten des Klägers freizugeben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,  
er habe die besseren Rechte, da er die Domain „[REDACTED].de“ schon 1997 habe registrieren lassen. Ansprüche des Klägers aus § 14 oder § 15 Markengesetz beständen schon mangels Verwechslungsgefahr nicht. Es fehle an der Branchennähe. Auch aus § 12 BGB beständen keine Ansprüche. An der Führung des (Firmen-) Namens – auch im Rahmen eines Internetdomainnamens – habe er ein berechtigtes Interesse, weil sich die von ihm angesprochenen Verkehrskreise die Kennzeichnung „[REDACTED]“ nicht merken könnten. Er habe deshalb das prägnantere und leicht zu merkende „[REDACTED]“ als Internetadresse gewählt. Es gebe auch kein schützenswertes Nutzungsinteresse des Klägers. Denn er verfüge schon über die Internetdomains „juwelier-[REDACTED].de“ und „[REDACTED].de“, sei also im Internet erreichbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes einschließlich der unerledigt gebliebenen Beweisantritte wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten weder aus § 12 BGB, § 14 oder § 15 MarkenG noch aus §§ 826, 226, 1004 BGB ein Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Beklagten zu.

I.

1. Dem Beklagten stehen gegenüber dem Kläger die prioritätsbesseren Rechte hinsichtlich der Internetdomain „[REDACTED].de“ zu. Zwar sind möglicherweise die Marke, jedenfalls aber die Firmierung des Klägers älter als die des Beklagten. Ersteres ist deshalb unklar, weil nicht vorgetragen ist, seit wann der Beklagte auch Inhalte auf seiner Internet – Domain „[REDACTED].de“ anbietet. Es besteht aber Branchenferne, so daß Verwechslungsgefahren nicht zu besorgen sind. Selbst unter Berücksichtigung, daß die sich gegenüberstehenden Bezeichnungen identisch sind, besteht zwischen dem Tätigkeitsbereich eines Juweliers und Goldschmieds und einer Internetagentur eine derartige Branchenferne, daß auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungslehre eine Verwechslungsgefahr schlechterdings ausgeschlossen ist. Auch aus § 15 Abs.3 und/oder § 14 Abs.2 Ziff.3 MarkenG kann der Klägern nichts für sich Günstiges herleiten, da nicht ersichtlich ist, daß der Beklagte durch die Eintragung und Benutzung der Domain die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Allein der Umstand, daß eine bekannte Unternehmensbezeichnung von einem Dritten als Domain-

Name verwendet wird, begründet die Unlauterkeit noch nicht. Vielmehr muß das Fehlen des rechtfertigenden Grundes und die Unlauterkeit im Einzelfall anhand der unstreitigen oder bewiesenen weiteren Umstände festgestellt werden (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 772, 774 „alcon.de“). Solche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Abgesehen davon reicht der Vortrag und die darauf bezogenen Anlagen (Anl. K8 bis K10) bei weitem nicht aus, um von einem bekannten Zeichen i.S. der §§ 14 Abs.2 Ziff.3 bzw. 15 Abs.3 MarkenG ausgehen zu können.

- 2. Dem Kläger steht auch kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 826, 226, 1004 BGB zu. Danach sind Handlungen verboten, die gegen die guten Sitten verstoßen und in Schädigungsabsicht vorgenommen werden.

Von einer sittenwidrigen und in Schädigungsabsicht vorgenommenen Behinderung ist dann auszugehen, wenn die Domain – Registrierung mit dem Ziel erfolgt, dem Zeicheninhaber die Nutzung dieser Bezeichnung für eigene geschäftliche Zwecke unmöglich machen, in der Regel einhergehend mit der Absicht, sich die Domain vom Zeicheninhaber teuer abkaufen zu lassen (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 645, 646 „weideglueck.de“).

Von einer solchen Absicht kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Beklagte hat ein legitimes Interesse an der Nutzung der Domain „[REDACTED].de“ plausibel vorgetragen. Er führt zwar den Namen „[REDACTED]“ und betreibt unter diesem Namen gegenüber einer größeren Öffentlichkeit seine Internetdienstleistungen. Gleichzeitig bietet er diese Internetdienstleistungen aber auch unter der Internetadresse „[REDACTED].de“

an. Damit ist zugleich die Schutzfähigkeit als geschäftliche Bezeichnung im Sinne des § 5 Abs.2 MarkenG begründet. Denn hierfür ist nicht Voraussetzung, dass der Name aus der Firma des hinter dem Domainnamen stehenden Unternehmens hervorgegangen ist oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimmt. Ausreichend ist vielmehr, daß die Bezeichnung wie hier geeignet ist, einem Unternehmen als individueller Herkunftsnachweis zu dienen (LG München, GRUR 2000, 800, 801 „fnet.de“).

Im übrigen ist auch eine Behinderungsabsicht nicht erkennbar. Die Nutzung der Internet – Domain „[REDACTED].de“ hat der Beklagte mit der nachvollziehbaren Begründung erklärt, der angesprochene Verkehr könne sich die Bezeichnung „[REDACTED]“ wesentlich besser merken, als seinen Familiennamen „[REDACTED]“. Im übrigen habe er, was die Kammer ebenfalls für ohne weiteres nachvollziehbar hält, von dem Kläger und seinem Unternehmen bis zu der hier ausgetragenen Auseinandersetzung nichts gehört.

Auch aus dem Umstand, daß der Beklagte vorprozessual dem Kläger die Übertragung der streitgegenständlichen Internet – Domain für einen Betrag von DM 5.000 angeboten hat, kann der Kläger nichts Günstiges für sich herleiten. Zum einen ist dieser Betrag nicht so hoch, dass aus der Forderung eine Schädigungsabsicht hergeleitet werden könnte. Zum anderen ist nicht zu beanstanden, wenn im Vorfeld eines Prozesses Vergleichsmöglichkeiten eruiert werden und in diesem Zusammenhang eine vermögenswerte Position, die das Innehaben einer Internetdomain darstellt, auch gegen Entgelt anzubieten.

Die Klage war nach allem insgesamt abzuweisen.

- II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff.11, 711 ZPO

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
315 O 380/01

Verkündet am:  
21.3.2002

In der Sache

[REDACTED], JOS`in  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15  
auf die mündliche Verhandlung vom 6.2.2002  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.400 abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Rechte an der Internetdomain – Adresse „[REDACTED]“.

Der Kläger ist ein in Hamburg und Syit ansässiges Juwelier- und Goldschmiedeunternehmen. Seine gewerbliche homepage ist unter der Second – Level – Domain „juwelier-[REDACTED].de“ zu erreichen. Er ist ferner Inhaber einer Wortmarke „[REDACTED]“ (Nr. 300 34 543) für die Warenklassen 3, 14 und 38 mit Priorität vom 5. Mai 2000 (Anl. K1). Die Firma des Klägers wurde am 14. Mai 1997 in das Handelsregister unter der Unternehmensbezeichnung „[REDACTED]“, Inhaber [REDACTED] [REDACTED] Zweigniederlassung Hamburg eingetragen. Goldschmiedekunst wird von der Familie [REDACTED] bereits seit 1767 betrieben.

Der Beklagte bietet unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ eine gewerbliche Webdesignagentur. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anl. K2 verwiesen.

Unter der Internetadresse „[REDACTED].de“ präsentiert der Beklagte einen Internetauftritt gleichen Inhalts.

Nachdem der Versuch einer Annäherung, insbesondere des angedachten Verkaufs der Internet – Domain für DM 5.000 an den Kläger, vorprozessual ergebnislos blieb, mahnte der Kläger den Beklagten ab.

Der Kläger trägt vor, er habe als prioritätsälteres Unternehmen die besseren Rechte an dem Zeichen/ Namen „[REDACTED]“. Der Name „[REDACTED]“ sei in der Juwelierbranche wohl als verkehrsdurchgesetzt zu bezeichnen. Hinzu komme, dass der Beklagte keinerlei Rechte an der Bezeichnung „[REDACTED]“ habe, da er den Namen [REDACTED] führe. Unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ könne der Beklagte seine Dienstleistungen ebenso gut anbieten – wie er es schon heute mache. Es fehle an jedem sachlich gerechtfertigten Grund, warum der Beklagte unter dem Namen „[REDACTED]“ seine Dienstleistungen anbieten müsse.

Er beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Domain „[REDACTED].de“ im Internet zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere sie für die Bewerbung eigener Internetdienstleistungen zu benutzen;
2. für den Fall des Verstoßes gegen die Pflicht in Ziff. 1 dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung und – unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges – ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren anzudrohen;

- 3. dem Beklagten bei Meidung eines Zwangsgeldes von bis zu € 25.000, ersatzweise Zwangshaft, aufzugeben, gegenüber der [REDACTED] e.G. Frankfurt/Main die Domain „[REDACTED].de“ zugunsten des Klägers freizugeben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,  
er habe die besseren Rechte, da er die Domain „[REDACTED].de“ schon 1997 habe registrieren lassen. Ansprüche des Klägers aus § 14 oder § 15 Markengesetz beständen schon mangels Verwechslungsgefahr nicht. Es fehle an der Branchennähe. Auch aus § 12 BGB beständen keine Ansprüche. An der Führung des (Firmen-) Namens – auch im Rahmen eines Internetdomainnamens – habe er ein berechtigtes Interesse, weil sich die von ihm angesprochenen Verkehrskreise die Kennzeichnung „[REDACTED]“ nicht merken könnten. Er habe deshalb das prägnantere und leicht zu merkende „[REDACTED]“ als Internetadresse gewählt. Es gebe auch kein schützenswertes Nutzungsinteresse des Klägers. Denn er verfüge schon über die Internetdomains „juwelier-[REDACTED].de“ und „[REDACTED].de“, sei also im Internet erreichbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes einschließlich der unerledigt gebliebenen Beweisantritte wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten weder aus § 12 BGB, § 14 oder § 15 MarkenG noch aus §§ 826, 226, 1004 BGB ein Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Beklagten zu.

I.

1. Dem Beklagten stehen gegenüber dem Kläger die prioritätsbesseren Rechte hinsichtlich der Internetdomain „[REDACTED].de“ zu. Zwar sind möglicherweise die Marke, jedenfalls aber die Firmierung des Klägers älter als die des Beklagten. Ersteres ist deshalb unklar, weil nicht vorgetragen ist, seit wann der Beklagte auch Inhalte auf seiner Internet – Domain „[REDACTED].de“ anbietet. Es besteht aber Branchenferne, so daß Verwechslungsgefahren nicht zu besorgen sind. Selbst unter Berücksichtigung, daß die sich gegenüberstehenden Bezeichnungen identisch sind, besteht zwischen dem Tätigkeitsbereich eines Juweliers und Goldschmieds und einer Internetagentur eine derartige Branchenferne, daß auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungslehre eine Verwechslungsgefahr schlechterdings ausgeschlossen ist. Auch aus § 15 Abs.3 und/oder § 14 Abs.2 Ziff.3 MarkenG kann der Klägern nichts für sich Günstiges herleiten, da nicht ersichtlich ist, daß der Beklagte durch die Eintragung und Benutzung der Domain die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Allein der Umstand, daß eine bekannte Unternehmensbezeichnung von einem Dritten als Domain-

Name verwendet wird, begründet die Unlauterkeit noch nicht. Vielmehr muß das Fehlen des rechtfertigenden Grundes und die Unlauterkeit im Einzelfall anhand der unstreitigen oder bewiesenen weiteren Umstände festgestellt werden (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 772, 774 „alcon.de“). Solche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Abgesehen davon reicht der Vortrag und die darauf bezogenen Anlagen (Anl. K8 bis K10) bei weitem nicht aus, um von einem bekannten Zeichen i.S. der §§ 14 Abs.2 Ziff.3 bzw. 15 Abs.3 MarkenG ausgehen zu können.

- 2. Dem Kläger steht auch kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 826, 226, 1004 BGB zu. Danach sind Handlungen verboten, die gegen die guten Sitten verstoßen und in Schädigungsabsicht vorgenommen werden.

Von einer sittenwidrigen und in Schädigungsabsicht vorgenommenen Behinderung ist dann auszugehen, wenn die Domain – Registrierung mit dem Ziel erfolgt, dem Zeicheninhaber die Nutzung dieser Bezeichnung für eigene geschäftliche Zwecke unmöglich machen, in der Regel einhergehend mit der Absicht, sich die Domain vom Zeicheninhaber teuer abkaufen zu lassen (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 645, 646 „weideglueck.de“).

Von einer solchen Absicht kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Beklagte hat ein legitimes Interesse an der Nutzung der Domain „[REDACTED].de“ plausibel vorgetragen. Er führt zwar den Namen „[REDACTED]“ und betreibt unter diesem Namen gegenüber einer größeren Öffentlichkeit seine Internetdienstleistungen. Gleichzeitig bietet er diese Internetdienstleistungen aber auch unter der Internetadresse „[REDACTED].de“

an. Damit ist zugleich die Schutzfähigkeit als geschäftliche Bezeichnung im Sinne des § 5 Abs.2 MarkenG begründet. Denn hierfür ist nicht Voraussetzung, dass der Name aus der Firma des hinter dem Domainnamen stehenden Unternehmens hervorgegangen ist oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimmt. Ausreichend ist vielmehr, daß die Bezeichnung wie hier geeignet ist, einem Unternehmen als individueller Herkunftsnachweis zu dienen (LG München, GRUR 2000, 800, 801 „fnet.de“).

Im übrigen ist auch eine Behinderungsabsicht nicht erkennbar. Die Nutzung der Internet – Domain „[REDACTED].de“ hat der Beklagte mit der nachvollziehbaren Begründung erklärt, der angesprochene Verkehr könne sich die Bezeichnung „[REDACTED]“ wesentlich besser merken, als seinen Familiennamen „[REDACTED]“. Im übrigen habe er, was die Kammer ebenfalls für ohne weiteres nachvollziehbar hält, von dem Kläger und seinem Unternehmen bis zu der hier ausgetragenen Auseinandersetzung nichts gehört.

Auch aus dem Umstand, daß der Beklagte vorprozessual dem Kläger die Übertragung der streitgegenständlichen Internet – Domain für einen Betrag von DM 5.000 angeboten hat, kann der Kläger nichts Günstiges für sich herleiten. Zum einen ist dieser Betrag nicht so hoch, dass aus der Forderung eine Schädigungsabsicht hergeleitet werden könnte. Zum anderen ist nicht zu beanstanden, wenn im Vorfeld eines Prozesses Vergleichsmöglichkeiten eruiert werden und in diesem Zusammenhang eine vermögenswerte Position, die das Innehaben einer Internetdomain darstellt, auch gegen Entgelt anzubieten.

Die Klage war nach allem insgesamt abzuweisen.

- II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff.11, 711 ZPO

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
315 O 380/01

Verkündet am:  
21.3.2002

In der Sache

[REDACTED], JOS`in  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15  
auf die mündliche Verhandlung vom 6.2.2002  
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten für den Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 1.400 abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Rechte an der Internetdomain – Adresse „[REDACTED]“.

Der Kläger ist ein in Hamburg und Syit ansässiges Juwelier- und Goldschmiedeunternehmen. Seine gewerbliche homepage ist unter der Second – Level – Domain „juwelier-[REDACTED].de“ zu erreichen. Er ist ferner Inhaber einer Wortmarke „[REDACTED]“ (Nr. 300 34 543) für die Warenklassen 3, 14 und 38 mit Priorität vom 5. Mai 2000 (Anl. K1). Die Firma des Klägers wurde am 14. Mai 1997 in das Handelsregister unter der Unternehmensbezeichnung „[REDACTED]“, Inhaber [REDACTED] [REDACTED] Zweigniederlassung Hamburg eingetragen. Goldschmiedekunst wird von der Familie [REDACTED] bereits seit 1767 betrieben.

Der Beklagte bietet unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ eine gewerbliche Webdesignagentur. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anl. K2 verwiesen.

Unter der Internetadresse „[REDACTED].de“ präsentiert der Beklagte einen Internetauftritt gleichen Inhalts.

Nachdem der Versuch einer Annäherung, insbesondere des angedachten Verkaufs der Internet – Domain für DM 5.000 an den Kläger, vorprozessual ergebnislos blieb, mahnte der Kläger den Beklagten ab.

Der Kläger trägt vor, er habe als prioritätsälteres Unternehmen die besseren Rechte an dem Zeichen/ Namen „[REDACTED]“. Der Name „[REDACTED]“ sei in der Juwelierbranche wohl als verkehrsdurchgesetzt zu bezeichnen. Hinzu komme, dass der Beklagte keinerlei Rechte an der Bezeichnung „[REDACTED]“ habe, da er den Namen [REDACTED] führe. Unter der Internetdomain „[REDACTED].de“ könne der Beklagte seine Dienstleistungen ebenso gut anbieten – wie er es schon heute mache. Es fehle an jedem sachlich gerechtfertigten Grund, warum der Beklagte unter dem Namen „[REDACTED]“ seine Dienstleistungen anbieten müsse.

Er beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Domain „[REDACTED].de“ im Internet zu verwenden oder verwenden zu lassen, insbesondere sie für die Bewerbung eigener Internetdienstleistungen zu benutzen;
2. für den Fall des Verstoßes gegen die Pflicht in Ziff. 1 dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung und – unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges – ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren anzudrohen;

- 3. dem Beklagten bei Meidung eines Zwangsgeldes von bis zu € 25.000, ersatzweise Zwangshaft, aufzugeben, gegenüber der [REDACTED] e.G. Frankfurt/Main die Domain „[REDACTED].de“ zugunsten des Klägers freizugeben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,  
er habe die besseren Rechte, da er die Domain „[REDACTED].de“ schon 1997 habe registrieren lassen. Ansprüche des Klägers aus § 14 oder § 15 Markengesetz beständen schon mangels Verwechslungsgefahr nicht. Es fehle an der Branchennähe. Auch aus § 12 BGB beständen keine Ansprüche. An der Führung des (Firmen-) Namens – auch im Rahmen eines Internetdomainnamens – habe er ein berechtigtes Interesse, weil sich die von ihm angesprochenen Verkehrskreise die Kennzeichnung „[REDACTED]“ nicht merken könnten. Er habe deshalb das prägnantere und leicht zu merkende „[REDACTED]“ als Internetadresse gewählt. Es gebe auch kein schützenswertes Nutzungsinteresse des Klägers. Denn er verfüge schon über die Internetdomains „juwelier-[REDACTED].de“ und „[REDACTED].de“, sei also im Internet erreichbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes einschließlich der unerledigt gebliebenen Beweisantritte wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten weder aus § 12 BGB, § 14 oder § 15 MarkenG noch aus §§ 826, 226, 1004 BGB ein Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Beklagten zu.

I.

1. Dem Beklagten stehen gegenüber dem Kläger die prioritätsbesseren Rechte hinsichtlich der Internetdomain „[REDACTED].de“ zu. Zwar sind möglicherweise die Marke, jedenfalls aber die Firmierung des Klägers älter als die des Beklagten. Ersteres ist deshalb unklar, weil nicht vorgetragen ist, seit wann der Beklagte auch Inhalte auf seiner Internet – Domain „[REDACTED].de“ anbietet. Es besteht aber Branchenferne, so daß Verwechslungsgefahren nicht zu besorgen sind. Selbst unter Berücksichtigung, daß die sich gegenüberstehenden Bezeichnungen identisch sind, besteht zwischen dem Tätigkeitsbereich eines Juweliers und Goldschmieds und einer Internetagentur eine derartige Branchenferne, daß auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungslehre eine Verwechslungsgefahr schlechterdings ausgeschlossen ist. Auch aus § 15 Abs.3 und/oder § 14 Abs.2 Ziff.3 MarkenG kann der Klägern nichts für sich Günstiges herleiten, da nicht ersichtlich ist, daß der Beklagte durch die Eintragung und Benutzung der Domain die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Allein der Umstand, daß eine bekannte Unternehmensbezeichnung von einem Dritten als Domain-

Name verwendet wird, begründet die Unlauterkeit noch nicht. Vielmehr muß das Fehlen des rechtfertigenden Grundes und die Unlauterkeit im Einzelfall anhand der unstreitigen oder bewiesenen weiteren Umstände festgestellt werden (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 772, 774 „alcon.de“). Solche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Abgesehen davon reicht der Vortrag und die darauf bezogenen Anlagen (Anl. K8 bis K10) bei weitem nicht aus, um von einem bekannten Zeichen i.S. der §§ 14 Abs.2 Ziff.3 bzw. 15 Abs.3 MarkenG ausgehen zu können.

- 2. Dem Kläger steht auch kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 826, 226, 1004 BGB zu. Danach sind Handlungen verboten, die gegen die guten Sitten verstoßen und in Schädigungsabsicht vorgenommen werden.

Von einer sittenwidrigen und in Schädigungsabsicht vorgenommenen Behinderung ist dann auszugehen, wenn die Domain – Registrierung mit dem Ziel erfolgt, dem Zeicheninhaber die Nutzung dieser Bezeichnung für eigene geschäftliche Zwecke unmöglich machen, in der Regel einhergehend mit der Absicht, sich die Domain vom Zeicheninhaber teuer abkaufen zu lassen (OLG Frankfurt, WRP 2000, S. 645, 646 „weideglueck.de“).

Von einer solchen Absicht kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Beklagte hat ein legitimes Interesse an der Nutzung der Domain „[redacted].de“ plausibel vorgetragen. Er führt zwar den Namen „[redacted]“ und betreibt unter diesem Namen gegenüber einer größeren Öffentlichkeit seine Internetdienstleistungen. Gleichzeitig bietet er diese Internetdienstleistungen aber auch unter der Internetadresse „[redacted].de“

an. Damit ist zugleich die Schutzfähigkeit als geschäftliche Bezeichnung im Sinne des § 5 Abs.2 MarkenG begründet. Denn hierfür ist nicht Voraussetzung, dass der Name aus der Firma des hinter dem Domainnamen stehenden Unternehmens hervorgegangen ist oder mit einem unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil übereinstimmt. Ausreichend ist vielmehr, daß die Bezeichnung wie hier geeignet ist, einem Unternehmen als individueller Herkunftsnachweis zu dienen (LG München, GRUR 2000, 800, 801 „fnet.de“).

Im übrigen ist auch eine Behinderungsabsicht nicht erkennbar. Die Nutzung der Internet – Domain „[REDACTED].de“ hat der Beklagte mit der nachvollziehbaren Begründung erklärt, der angesprochene Verkehr könne sich die Bezeichnung „[REDACTED]“ wesentlich besser merken, als seinen Familiennamen „[REDACTED]“. Im übrigen habe er, was die Kammer ebenfalls für ohne weiteres nachvollziehbar hält, von dem Kläger und seinem Unternehmen bis zu der hier ausgetragenen Auseinandersetzung nichts gehört.

Auch aus dem Umstand, daß der Beklagte vorprozessual dem Kläger die Übertragung der streitgegenständlichen Internet – Domain für einen Betrag von DM 5.000 angeboten hat, kann der Kläger nichts Günstiges für sich herleiten. Zum einen ist dieser Betrag nicht so hoch, dass aus der Forderung eine Schädigungsabsicht hergeleitet werden könnte. Zum anderen ist nicht zu beanstanden, wenn im Vorfeld eines Prozesses Vergleichsmöglichkeiten eruiert werden und in diesem Zusammenhang eine vermögenswerte Position, die das Innehaben einer Internetdomain darstellt, auch gegen Entgelt anzubieten.

Die Klage war nach allem insgesamt abzuweisen.

- II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff.11, 711 ZPO

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]